

## Hinweise zur AHV-Abrechnungspflicht / Spesenregelung

### Gehören Entschädigungen an Angehörige der Feuerwehr AHV-rechtlich zum massgebenden Lohn?

Feuerwehrosold der Milizfeuerwehroleute im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) ist bis zu einem Betrag von jährlich CHF 5'000 beitragsfrei (Wegleitung über den massgebenden Lohn WML, Randziffer 2121, gültig ab 01.01.13). Übersteigt der Sold CHF 5'000.00 im Jahr, ist der übersteigende Teil in jedem Fall beitragspflichtig.

Funktionsentschädigungen (Ktd., Vize-Ktd., Of, Aktuar, Chef AS, Four etc.) sind im Gegensatz dazu massgebender Lohn.

Von den gesamten Jahresbezügen (Funktionsentschädigung und Sitzungsgelder, exkl. Sold) können CHF 2'400 oder 20 Prozent – höchstens jedoch CHF 3'600 – als Spesen geltend gemacht werden, die nicht abrechnungspflichtig sind.

Machen Abrechnungspflichtige geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die pauschal ermittelten Spesen übersteigen, sind sie in vollem Umfang nachzuweisen.

Für die Lohnbuchhaltung (zuhanden Arbeitgeberkontrolle) müssen folgende Entschädigungen im Detail aufgeführt werden; sie gelten als massgebender Lohn:

- Pikettentschädigungen
- Stundenlöhne für Dienstleistungen (Saalwache, Verkehrs- und Ordnungsdienst u.a.)
- Lohnersatz für Kursbesuche, der von der Gemeinde direkt an die AdF ausbezahlt wird.

#### Beiträge auf geringfügigem Lohn (exklusive Sold)

Vom massgebenden Lohn, der pro Arbeitgebendem den Betrag von CHF 2'300 im Kalenderjahr

nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben (siehe Merkblatt 2.06), ansonsten die AHV/IV/EO-Beiträge vom gesamten Lohn abzuziehen sind.

Wenn eine Institution sowohl für die Haupttätigkeit wie auch für die Zusatztätigkeit als Arbeitgeberin gilt, kommt die Geringfügigkeit nicht zum Zug (Schulämter, Materialwart bei der Feuerwehr).

Beispiel 1:

Gesamte Entschädigung: CHF 10'000.00. Davon Sold: CHF 6'000.00, Sitzungsgelder und Funktionsentschädigung: CHF 4'000.00

Berechnung:

Sold: CHF 6'000.00 – CHF 5'000.00 (Freibetrag)  
= AHV-pflichtiger Sold: CHF 1'000.00  
Sitzungsgelder und Funktionsentschädigung:  
CHF 4'000.00 – CHF 2'400.00 (Freibetrag) =  
CHF 1'600.00. Es handelt sich bei den CHF 1'600.00 um geringfügiges Entgelt, welches nicht AHV-pflichtig ist.

Somit ist gesamthaft der Sold von CHF 1'000.00 beitragspflichtig.

Beispiel 2:

Entschädigung von total: CHF 25'000.00. Davon Sold: CHF 3'000.00. Funktionsentschädigung und Sitzungsgelder: CHF 22'000.00.

Berechnung:

Sold: CHF 3'000.00 ist unter der Freigrenze und somit nicht AHV-pflichtig.  
Funktionsentschädigung und Sitzungsgelder:  
CHF 22'000.00. Davon 20% = CHF 4'400.00. Der Grenzbetrag von CHF 3'600.00 ist überschritten.

Somit sind gesamthaft CHF 18'400.00 (22'000.00 – CHF 3'600.00) AHV-pflichtig.